

Schulverband Aresing

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Satzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung des Schulverbands Aresing

Der Schulverband Aresing erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) (BayRS 2020-1-1-I) folgende Satzung:

§1

Trägerschaft und Rechtsform

Der Schulverband Aresing ist Träger des Objekts "Mittagsbetreuung für die Grundschule Aresing", nachfolgend Mittagsbetreuung genannt. Diese wird als öffentliche Einrichtung des Schulverbands Aresing im Sinn des Art. 21 GO auf öffentlich-rechtlicher Grundlage betrieben.

§2

Aufgabe und Verwaltung der Mittagsbetreuung

- (1) Die Mittagsbetreuung ist eine Einrichtung für Kinder der 1. bis 4. Klasse der Grundschule Aresing. Zu diesem Zweck wird entsprechendes Personal vom Schulverband Aresing angestellt.
- (2) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Mittagsbetreuung obliegen der Gemeinde Aresing.
- (3) Für den inneren Betrieb ist die Leitung der Mittagsbetreuung eigenverantwortlich.

§3

Anmeldung

- (1) Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung setzt die Anmeldung durch einen Personensorgeberechtigten voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen - insbesondere beim Personensorgerecht — sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass das Betreuungspersonal in der Mittagsbetreuung mit den Lehrkräften der Schule im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes Informationen austauscht.
- (3) Der Termin, ab dem Kinder angemeldet werden können, wird von der Leitung der Mittagsbetreuung im Einvernehmen mit dem Schulverband Aresing festgesetzt.

§4

Aufnahme

- (1) Aufgenommen werden Kinder der Grundschule Aresing. Mit Sondergenehmigung können auch Kinder der Mittelschule Aresing, aufgenommen werden.
- (2) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet der Schulverband Aresing im Benehmen mit der Leitung der Mittagsbetreuung. Der Schulverband Aresing teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten zeitnah mit.
- (3) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze vorhanden, entscheidet der Schulverband Aresing und legt Vergabekriterien fest.

§5

Abmeldung

- (1) Die Abmeldung von der Mittagsbetreuung bedarf der schriftlichen Erklärung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Eine Abmeldung ist während des gesamten Schuljahres, jeweils zu Beginn eines Monats möglich. Die Abmeldung hat bis spätestens zum 15. des Vormonats schriftlich zu erfolgen.

§6

Ausschluss von der Mittagsbetreuung

Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn:

- a) es innerhalb der letzten beiden Monate insgesamt mehr als 10 Tage unentschuldigt gefehlt hat,
- b) es innerhalb des laufenden Betreuungsjahres insgesamt mehr als 20 Tage unentschuldigt gefehlt hat,
- c) die Personensorgeberechtigten gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen,
- d) Schüler/Schülerinnen in grober Form gegen Gruppenregeln und Hausordnung verstoßen,
- e) es nicht mehr möglich erscheint, eine sinnvolle pädagogische Förderung des Kindes zu erreichen,
- f) es aus gesundheitlichen Gründen notwendig erscheint,
- g) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
- h) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.

§7

Krankheit, Medikamente

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind dem Personal der Mittagsbetreuung unverzüglich mitzuteilen, die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Bei einer ansteckenden meldepflichtigen Krankheit ist das Personal der Mittagsbetreuung unverzüglich zu benachrichtigen. In diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundheit durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.
- (4) Abs. 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (5) Das Personal in der Mittagsbetreuung darf dem Kind keine Medikamente verabreichen, außer es dient einer lebensrettenden Maßnahme oder dem Kind wird ansonsten der grundsätzliche Besuch der Mittagsbetreuung verwehrt. Bei chronischen Erkrankungen ist eine vom Arzt ausgefüllte und von den Sorgeberechtigten unterschriebene Medikamentenverordnung erforderlich. Eine bei chronischen

Erkrankungen notwendige Medikamentenverabreichung während der Betreuungszeit ist vorab mit der Leitung der Mittagsbetreuung abzusprechen.

§8

Öffnungszeiten und Ferienregelung

- (1) Die Mittagsbetreuung wird grundsätzlich zu Zeiten des allgemeinen Schulbetriebs angeboten.
- (2) Die Mittagsbetreuung ist von Montag bis Freitag jeweils von Unterrichtsende bis 14:00 Uhr und in der verlängerten Mittagsbetreuung Montag bis Donnerstag jeweils von Unterrichtsende bis 16:00 Uhr bzw. 16:30 Uhr und Freitag bis 15:00 Uhr, geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten findet keine Aufsicht statt.
- (3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten wie z. B. Betriebsausflug, Fortbildung etc. werden von dem Schulverband Aresing bzw. der Leitung der Mittagsbetreuung rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (4) In der Regel sollen immer zwei Betreuerinnen oder Betreuer anwesend sein. Die Betreuung der Kinder kann nicht gewährleistet werden, wenn etwa wegen Krankheit mehrere Betreuerinnen oder Betreuer ausfallen.

§9

Unfallversicherungsschutz

- (1) Für die Kinder, welche die Mittagsbetreuung besuchen, besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs, 1 Nr. 8a SGB VII. Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zur und von der Mittagsbetreuung, während des Aufenthalts in der Mittagsbetreuung und während Veranstaltungen der Mittagsbetreuung versichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg von der Mittagsbetreuung zu sorgen. Die Personensorgeberechtigten haben schriftlich zu erklären, falls ihr Kind allein nachhause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich vor Ende der Betreuungszeit abgeholt werden.

§10

Haftung

- (1) Der Schulverband Aresing haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung „Mittagsbetreuung“ entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Schulverband Aresing für Schäden, die sich aus der Benutzung der Einrichtung „Mittagsbetreuung“ ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Schulverband Aresing zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Schulverband Aresing nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Für mitgebrachte Gegenstände, die das Kind dem Personal der Mittagsbetreuung nicht zur Aufbewahrung übergibt, kann nicht gehaftet werden. Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und der Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen.
- (4) Bei mutwilliger Beschädigung des Eigentums der Mittagsbetreuung haben die Personensorgeberechtigten Schadensersatz zu leisten. Privatrechtliche Ansprüche gegenüber Dritten bleiben hiervon unberührt.

§11

Gebühren

Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung werden nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

§12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Aresing, 14.03.2024



Klaus Angermeier

Schulverbandsvorsitzender

